



Sitzungskalender März 2023

Freitag, 10.03.2023:

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Montag, 20.03.2023:

Sitzung des Kreisausschusses

Mittwoch, 22.03.2023:

Sitzung des Ausschusses für Umweltfragen, Klimaschutz und Abfallwirtschaft

Dienstag, 28.03.2023:

Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten

Donnerstag, 30.03.2023:

Sitzung des Bauausschusses

Freitag, 31.03.2023:

Sitzung des Kreistages

Aktuelle Informationen bzw. Änderungen finden Sie unter:
www.erlangen-hoechstadt.de/verwaltung/sitzungsinformationen/sitzungskalender

7. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Erlangen-Höchstadt

Die nächste **Sitzung des Jugendhilfeausschusses** des Landkreises Erlangen-Höchstadt findet am

**Freitag, den 10.03.2023,
um 09:15 Uhr,
im Sitzungssaal des Landratsamtes,
im Erdgeschoss, Raum-Nr. 0.29,
Nägelsbachstr. 1, 91052 Erlangen,**

statt.

Die **öffentliche** Sitzung hat folgende **Tagesordnung**:

1. Beschluss und Bekanntgabe der Vorschlaglisten für die Wahl der Jugendschöffen beim Amts- und Landgericht für die Schöffenperiode 2024 - 2028
2. Schwerpunktplanung 2023 für die Arbeit des Jugendhilfeausschusses und der Fachverwaltung
3. Verwendung der nicht ausgeschöpften Fördermittel 2022 des Kreisjugendrings Erlangen-Höchstadt
4. Erhöhung der Pflegepauschalen für die Vollzeitpflege
5. Information zur migrationssensiblen Bildungs- und Erziehungsberatung des Caritasverbandes in Erlangen-Höchstadt
6. Information zur Unterbringung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern im Landkreis Erlangen-Höchstadt

Inhalt

Sitzungskalender März 2023	17
7. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Erlangen-Höchstadt	17
Verlosung für Besitzerinnen und Besitzer einer Ehrenamtskarte; Gutschein für Boulderhalle in Bubenreuth zu gewinnen	17
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2023; Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt	18
Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (BS-VW / EW) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Marloffsteiner Gruppe vom 22.02.2023	18
Staatliche Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung, Kinderpflege und Sozialpflege in Höchstadt a. d. Aisch; Einladung zum Informationsabend	20

7. Vorstellung Aufgaben und Tätigkeiten des Fachbereichs 23.5 Gesetzliche Vertretung und Unterhalt mit dem Schwerpunkt Beistandschaften und Beurkundungen

8. Abschlussbericht der Bundesregierung „Gesundheitliche Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche durch Corona“

Alexander Tritthart
Landrat

Verlosung für Besitzerinnen und Besitzer einer Ehrenamtskarte; Gutschein für Boulderhalle in Bubenreuth zu gewinnen

Als sichtbares Zeichen der Anerkennung und Wertschätzung verleiht der Landkreis Erlangen-Höchstadt seit 2014 die Bayerische Ehrenamtskarte. Inzwischen konnten rund 2.700 Karten an ehrenamtlich Aktive im Landkreis ausgegeben werden. Als Dankeschön für das große Engagement startet das Landkreis-Ehrenamtsbüro

eine Reihe an Aktionen für Inhaberinnen und Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte. Los geht es mit der Verlosung eines Gutscheins für die Boulderhalle in Bubenreuth in Höhe von 50 Euro. Wer eine Ehrenamtskarte besitzt und im Landkreis wohnt, kann per E-Mail an ehrenamtskarte@erlangen-hoechstadt.de mit dem Betreff „Verlosung Gutschein“ teilnehmen. Die E-Mail muss bitte den vollständigen Namen sowie die Anschrift und Telefonnummer enthalten. Einsendeschluss ist der 31. März 2023.

Teilnahmebedingungen

Unter allen Einsendungen entscheidet das Los. Wer gewonnen hat, wird nach der Auslosung umgehend schriftlich benachrichtigt. Durch die Teilnahme an der Verlosung willigen die Teilnehmenden in die Verarbeitung ihrer Daten ein. Dies beinhaltet das Zusenden der Gewinnbenachrichtigung an die angegebenen Kontaktdaten. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Alle Informationen zur Ehrenamtskarte sowie Preise und Wettbewerbe speziell für Inhaberinnen und Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte gibt es unter <https://www.erlangen-hoechstadt.de/leben-in-erh/ehrenamt/ehrenamtskarte/>.



Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2023; Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2023 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 2 am 15. Februar 2023, S. 18 amtlich bekannt gemacht.

Sie liegt samt ihren Anlagen in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg bei der Stadt Nürnberg, Direktorium Bürgerservice, Digitales und Recht, Plobenhofstraße 1-9, 90403 Nürnberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (BS-VW / EW) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Marloffsteiner Gruppe

vom

22.02.2023

Aufgrund von Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Marloffsteiner Gruppe, nachfolgend Zweckverband genannt, folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Investition	Begründung	Nennweite	Länge (m)
Weiher, Gartenstr (RN-Erneuerung)	Rohrnetzerneuerung in der Gartenstr. von HS-Nr. 1 bis Ecke Bachstr., Material PE, aufgrund starker Ablagerungen und Rohrbruchgefährdung.	90 PE	130
Marloffstein, - HB Rosenbach (RN-Erneuerung)	Rohrnetzerneuerung in der Rosenbacher Str. zwischen Übergabeschacht und FI-Nr. 454, Rosenbach, komplette Länge bis Marloffstein, Material PE, aufgrund starker Ablagerungen und Rohrbruchhäufigkeit.	180 PE	1000

Weiher, Im Grund (RN-Erneuerung)	Rohrnetzerneuerung in der Straße Im Grund ab Habernhofer Weg bis Ecke Schwabachstr., Material PE, aufgrund starker Ablagerungen und Rohrbruchgefährdung.	125 PE	160
Weiher, Hutäckerstr. (RN-Erneuerung)	Rohrnetzerneuerung von Hutäckerstr. Ecke Siedlerstr. bis Im Grund HS-Nr. 10, Material PE, aufgrund starker Ablagerungen und Rohrbruchgefährdung, teilweise liegt die bestehende Leitung in Privatgrund.	125 PE	160
Weiher, Richtung Habernhofer Mühle (RN-Erneuerung)	Rohrnetzerneuerung von Richtung Habernhofer Mühle ab Ende der Sanierung bis Leitungsende, Material PE, aufgrund starker Ablagerungen und Rohrbruchgefährdung, teilweise liegt die bestehende Leitung in Privatgrund.	90 PE	450
Rathsberg, Nußbaumweg (RN-Erneuerung)	Rohrnetzerweiterung, zur Anbindung der Rohwasserleitung des ZV zur Wasserversorgung der Marloffsteiner Gruppe an die Brunnenleitung der ESTW AG, Material PE.	125 PE	260
Wasserwerk Weiher III	Neubau Wasserwerk Weiher zur Sicherung der Wasserbereitstellung im Verbandsgebiet.	-	-
Sanierung / Grundrevision Wasserwerk Weiher II	Nach über 45 Jahren Betriebszeit soll eine Grundrevision erfolgen, um eine sichere Restbetriebszeit von 10-15 Jahren zu ermöglichen. Dies dient der Schaffung von Redundanz bei der Wasserbereitstellung, zur Erhöhung der Versorgungssicherheit.	-	-
Erneuerung Einstieg HB Rosenbach I	Notwendige Erneuerung der Einstiegstreppe aufgrund von Arbeitssicherheit.	-	-
Sanierung HB Rosenbach I	Generalsanierung des 1960 erbauten Trinkwasserhochbehälters HB Rosenbach I.	-	-

Entleerungs- leitung Wasser- turm Marloffstein	Für den bestehen- den Wasserturm muss eine Ablei- tungsmöglichkeit für die Entleerung, aber auch Überlauf und die Dachentwässerung geschaffen werden. Diese wird auch für den neuen HB Marloffstein weiterverwendet.	-	-
HB Marloffstein incl. DEA und Umbindung Hausanschlüsse + Notstrom	Neubau HB Marloff- stein als Ersatzneu- bau für den Wasser- turm Marloffstein.	-	-
Brunnen (Sanierung Flach- brunnen 1)	Sanierung des Flachbrunnens 1, aufgrund altersbe- dingt zu erwartender Schäden ist mit einem plötzlichen, nicht in überschaubaren Zeiträumen zu regulierenden Schaden am Brun- nenbauwerk zu rechnen.	-	-

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann der Zweckverband schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 5,0-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrissmaße abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v.H. des verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 5.075.289 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.
- (2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.
- (3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt
 - (a) pro m² Grundstücksfläche 1,16 €
 - (b) pro m² Geschossfläche 5,23 €.
- (4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 8
Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

**§ 9
Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 24.03.2023 Kraft.

Dornitz, den 22.02.2023
gez.
Holger Bezold
Verbandsvorsitzender

**Staatliche Berufsfachschulen für Ernährung und
Versorgung, Kinderpflege und Sozialpflege in
Höchstadt a. d. Aisch
Einladung zum Informationsabend**

Die Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung, Kinderpflege und Sozialpflege am Staatlichen Beruflichen Schulzentrum Herzogenaurach-Höchstadt laden alle interessierten Eltern und Schüler, die vor der Berufswahlentscheidung stehen, am

**Donnerstag, 30. März 2023 um 18:00 Uhr,
in das Staatliche Berufliche Schulzentrum
Tilman-Riemenschneider-Str. 3, 91315 Höchstadt a. d. Aisch**

zu einem Informationsabend ein. Die Veranstaltung findet in der Aula statt.

Die Schulleitung und die Lehrkräfte informieren über Ausbildung, Berufschancen und Weiterbildungsmöglichkeiten in den Berufsfeldern

**Ernährung und Versorgung (Hauswirtschaft),
Kinderpflege und Sozialpflege**

Außerdem informieren wir über die **Berufsschule plus** - eine Möglichkeit, innerhalb von drei Jahren neben der Berufsausbildung das Fachabitur zu erwerben.

Informationsmaterial und Anmeldeformulare sind über das Sekretariat der Schule erhältlich (Tel. 09193/63520) und stehen auf unserer Homepage (www.sbs-hoechstadt.de) zum Download bereit.